Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. September 2019

835. Sportförderungsverordnung, Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport», Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport, Teilrevision (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport den Kantonsregierungen die Vorlagen zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung (SR 415.01), der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (SR 415.011), der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (SR 415.011.2) sowie der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.11) zur Vernehmlassung.

Im Rahmen der Teilrevision sollen das nationale Förderprogramm «Jugend und Sport» (J+S) sowie die weitere Sportförderung des Bundes in verschiedenen Bereichen der Entwicklung angepasst werden. Im Vordergrund stehen dabei die folgenden Revisionspunkte:

- Aufhebung des Moratoriums bei der Aufnahme neuer Sportarten in das Förderprogramm J+S,
- Erhöhung der Beiträge an J+S-Lager,
- vollständige Übernahme der Reisekosten des öffentlichen Verkehrs beim Besuch von J+S-Aus- und -Weiterbildungskursen,
- regelmässiger Bundesbeitrag an den Schweizerischen Schulsporttag,
- detailliertere Regelung der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Sportlehrpersonen sowie Verbesserung der Möglichkeiten zur Unterstützung von Schulsportlagern im Rahmen von J+S.

Die Revisionspunkte der vorgelegten Teilrevision sind grundsätzlich zu unterstützen. Ergänzend ist das Anliegen einzubringen, dass das vom Kanton Zürich entwickelte und auch in anderen Kantonen erfolgreich umgesetzte Programm 1418coach in das nationale Programm J+S eingebaut wird. 1418coach führt 14- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten im Bereich J+S heran und ist ein bedeutendes Mittel zur Förderung des J+S-Leiterinnen- und -Leiternachwuchses. In Verbindung mit dieser Ergänzung ist auch zu fordern, dass entsprechende Entwicklungsprojekte der Kantone künftig bereits im Projektstadium unterstützt werden können.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an wilhelm.rauch@baspo.admin.ch):

Für die mit Schreiben vom 21. Juni 2019 eingeräumte Gelegenheit, zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung (SR 415.01), der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP, SR 415.011), der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (SR 415.011.2) sowie der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.11) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Wir unterstützen grundsätzlich die vorgelegten Revisionspunkte und äussern uns ergänzend wie folgt:

1. Zu einzelnen Revisionspunkten

Art. 28 VSpoFöP (Weiterbildung)

Die Vereinfachung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch J+S-Leitende, die sowohl im Kinder- als auch im Jugendsport über die Anerkennung als Leitende verfügen, wird unterstützt. Um über die benötigte Zeit für die Einführung und Umsetzung der Neuregelung zu verfügen, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens aber nicht auf den 1. April 2020, sondern auf den 1. Januar 2021 festzulegen.

Art. 45 VSpoFöP (Beiträge für J+S-Lager)

Wir begrüssen die Erhöhung der Maximalbeiträge für J+S-Lager (Anhang 3 der Verordnung) sowie die Aufhebung der bisherigen Beschränkung auf Schneesportlager von Schulen (Aufhebung von Abs. 4). Ergänzend beantragen wir, dass auch Lager ohne auswärtige Übernachtung (Tageslager gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4 VSpoFöP) höhere Beiträge erhalten. Tageslager sind insbesondere für die jüngeren Kinder von grosser Bedeutung.

2. Weiterführender Regelungsbedarf

Wir beantragen, dass das vom Kanton Zürich entwickelte und auch in anderen Kantonen erfolgreich umgesetzte Programm 1418coach in das nationale Programm J+S eingebaut wird und damit von den entsprechenden Förderleistungen profitieren kann. 1418coach führt 14- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten im Bereich J+S heran und ist ein bedeutendes Mittel zur Förderung des J+S-Leiterinnen- und -Leiternachwuchses.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Kanton Zürich im Bereich J+S eine Pionierleistung erbringt. Zu erinnern ist an das 1986 gestartete Zürcher Jugendsport-Modell, mit dem das damalige bundesrechtliche J+S-Alter von 14 bis 18 im Kanton Zürich auf die 12- und 13-jährigen Jugendlichen erweitert wurde. Heute erfasst das bundesrechtliche J+S-Alter bekanntlich bereits die fünfjährigen Kinder. In Verbindung damit beantragen wir zusätzlich, dass eine Regelung geschaffen wird, mittels der entsprechende Entwicklungsprojekte der Kantone künftig bereits im Projektstadium mit Bundesmitteln unterstützt werden können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli